



ÄNDERUNG DER GESCHÄFTSORDNUNG DER VERTRETERVERSAMMLUNG DER ARCHITEKTENKAMMER NIEDERSACHSEN

Die Vertreterversammlung der Architektenkammer Niedersachsen hat am 23.11.2017 aufgrund des § 26 Abs. 1 Nr. 6 Niedersächsisches Architektengesetz (NArchTG) vom 25.09.2017 (Nds. GVBl. S. 356) i.V.m. § 7 Abs. 4 der Hauptsatzung die folgende Änderung der Geschäftsordnung der Vertreterversammlung der Architektenkammer Niedersachsen vom 07.05.1992, zuletzt geändert am 22.05.2003 (DAB 8/2003, 20 Regionalteil Niedersachsen), beschlossen:

Artikel 1 - Änderung der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung der Vertreterversammlung der Architektenkammer Niedersachsen vom 07.05.1992, zuletzt geändert am 22.05.2003 (DAB 8/2003, 20 Regionalteil Niedersachsen), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 S. 1 werden nach dem Wort „Vizepräsidenten,“ die Wörter „einem anderen Mitglied des Vorstandes oder dem Geschäftsführer,“ eingefügt.
2. § 7 Abs. 6 wird wie folgt gefasst:
„(6) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit nicht ein Gesetz etwas anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenübertragungen sind ausgeschlossen.“
3. In § 9 Abs. 3 Satz 2 werden die Wörter „schriftlichen“ und „(Datum des Poststempels)“ gestrichen und nach dem Wort „Einwendungen“ die Wörter „in Textform“ eingefügt.

Artikel 2 – Inkrafttreten

Artikel 1 tritt am Tage nach der Bekanntgabe im Deutschen Architektenblatt – Regionalteil Niedersachsen – in Kraft.